

Überblick Förderungen Elementarpädagogik

Allgemeines

Für alle Förderungen gilt:

- Die Abrechnungen für das vergangene Kalenderjahr sind bis spätestens 10.01. des Folgejahres einzureichen. Ausnahme: Förderungen, bei denen die Antragstellung klar auf einen bestimmten Zeitraum (vergangenes Betreuungsjahr, vergangenes Kalenderjahr) festgelegt ist.
- Es sind die Formulare des Fachbereichs Elementarpädagogik zu verwenden. Da diese laufend aktualisiert werden, ist immer auf die Fassung laut Homepage zurück zu greifen. ([Förderungen von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen \(vorarlberg.at\)](#))
- Die Ansuchen sind an elementarpaedagogik@vorarlberg.at zu senden

Förderungen an Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

1. Personalkostenförderung (laut Richtlinie)

Betreuungsform: Kindergartengruppe und Kleinkindgruppe

Rechtsträger erhalten anteilige Förderung der Personalkosten im Ausmaß von

- 60% der laufenden Betreuungspersonalkosten.
- Bei neuen Gruppen, die im Zeitraum 1.9.2023 bis 31.8.2028 eröffnen, wird in den ersten vier Jahren eine höhere Förderung gewährt: 80% im 1. Jahr, 75% im 2. Jahr, 70% im 3. Jahr und 65% im 4. Jahr;
- Bei Erweiterung der Öffnungszeiten von bestehenden Gruppen um mindestens 15 Wochenstunden im Zeitraum 1.9.2023 bis 31.8.2028, wird in den ersten vier Jahren eine höhere Förderung gewährt: 70% im 1. Jahr, 67,50% im 2. Jahr, 65% im 3. Jahr und 62,50% im 4. Jahr;

Antragstellung: Monatlich, jedoch spätestens bis zum Ende des Folgemonats (Beispiel: Abrechnung März bis 30. April). Über die KIBE-Anwendung entweder via manuelle Eingabe (zumeist private Rechtsträger) oder via Schnittstelle zum Lohnverrechnungsprogramm (zumeist öffentliche Rechtsträger)

2. Harmonisierung der Elterntarife bzw. 3-Jährigen-Förderung (laut Informationsschreiben)

Betreuungsform: Kleinkindgruppe, Kinderspielgruppe, Kindergartengruppen in privater Trägerschaft und Tageseltern

Die Elterntarife von 3-Jährigen in Kleinkindgruppen, Kinderspielgruppen, Kindergartengruppen in privater Trägerschaft und bei Tageseltern werden für bis zu 25 Betreuungsstunden in der Woche auf den Tarif von Kindergartengruppen abgestützt.

Antragstellung Rechtsträger: Monatliche Abgabe der Liste bei der Standortgemeinde.

Antragstellung Gemeinde: 2x jährlich bis spätestens 15.03. (1. Hj) und 15.09. (2. Hj)

3. Soziale Staffelung der Betreuungstarife (laut Richtlinie)

Betreuungsform: Kindergartengruppen, Kleinkindgruppen, Kinderspielgruppen und Tageseltern

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Betreuungstarif der Eltern reduziert werden. Die damit verbundenen Mindereinnahmen des Trägers werden regelmäßig von Seiten des Landes abgestützt.

Antragstellung: monatlich oder vierteljährlich.

4. Förderung des letzten Betreuungsjahres bzw. 5-Jährigen-Förderung (laut Vereinbarung)

Betreuungsform: Kindergartengruppen

Von Seiten des Bundes werden Gelder für die Beitragsfreiheit von fünfjährigen Kindern in Kindergartengruppen in Gemeinden zur Verfügung gestellt. Um diese Beitragsfreiheit auch den privaten Einrichtungen gewähren zu können, wurde mit den privaten Rechtsträgern von Kindergartengruppen eine Vereinbarung abgeschlossen. Diese verpflichten sich, die fünfjährigen Kinder zu einem gesenkten Tarif zu betreuen. Die Höhe der Reduzierung entspricht dem für das betreffende Betreuungsjahr geltenden Gemeindetarif für eine halbtägige Betreuung (Stand 2023/24: 42,00 Euro).

Die Förderung beträgt für jedes fünfjährige Kind pauschal 45,- Euro pro Monat (10x im Betreuungsjahr). Dieser Betrag setzt sich aus dem jeweils gültigen Tarif und einem Kinderbetreuungszuschuss zusammen.

Antragstellung: keine, da die Auswertung anhand der Statistikdaten erfolgt. Neue Rechtsträger müssen jedoch eine Vereinbarung mit dem Land Vorarlberg abschließen um diese Förderung erhalten zu können.

5. Investitionskostenförderung (laut Richtlinie)

Betreuungsform: Kindergartengruppen und Kleinkindgruppen

- Gemeinden: Basisförderung von 18% der Bemessungsgrundlage zuzüglich: einem Zuschlag nach Gemeindegröße, einem Zuschlag nach der Finanzkraftkopfquote der Gemeinde und einem Zuschlag auf der Basis der erreichten Anzahl von Bewertungspunkten für energetisch, ökologisch hochwertige Bauweise bei Vorlage eines Kommunalgebäudeausweises.
- private Rechtsträger: Basisförderung von 25% der Bemessungsgrundlage.
- Für Gruppen, die im Zeitraum 1.1.2023 bis 31.12.2027 neu entstehen beträgt die Basisförderung 30% (anstatt 18% bzw. 25%). Dies gilt für Investitionen in Höhe von bis zu 500.000 Euro pro neuer Gruppe. Darüber hinaus liegende Investitionen gilt die Basisförderung der ersten beiden Punkte.

Antragstellung: Je nach Art des Ansuchens entweder vor Baubeginn oder spätestens drei Monate nach Fertigstellung der Maßnahme. Siehe dazu § 6 „Ansuchen“ der Richtlinie.

6. 15a Vereinbarung (2022/23 bis 2026/2027) (laut Vereinbarung)

Betreuungsform: Kindergartengruppen und Kleinkindgruppen

Investitionskostenzuschüsse:

- a) für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze **für unter Dreijährige:** maximal 125.000 Euro je Gruppe,
- b) für die Schaffung zusätzlicher **altersgemischter** Betreuungsplätze, wenn in diesen überwiegend unter 3-Jährige betreut werden: maximal 120.000 Euro je Gruppe,
- c) für die Schaffung zusätzlicher anderer altersgemischter Betreuungsplätze, wenn in diesen nicht nur vorübergehend unter 3-Jährige betreut werden: maximal 50.000 Euro je Gruppe

- d) zur Erreichung **VIF-konformer Öffnungszeiten**: maximal 15.000 Euro pro Gruppe,
 - e) zur Erreichung der **Barrierefreiheit** gemäß § 6 Abs. 5 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005: maximal 30.000 Euro je Gruppe.
 - f) Für räumliche Qualitätsverbesserung: maximal 20.000 Euro pro Einrichtung und Jahr
Personalkostenzuschüsse für maximal drei Betriebsjahre:
 - a) zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten pro vollzeitbeschäftigter **Fachkraft** und Jahr maximal 45.000 Euro,
 - b) zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten pro vollzeitbeschäftigter **Hilfskraft** und Jahr maximal 30.000 Euro,
 - c) zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf 1:4 in Einrichtungen für unter Dreijährige und 1:10 in Einrichtungen für Drei- bis Sechsjährige pro vollzeitbeschäftigter **Fachkraft** und Jahr maximal 45.000 Euro,
 - d) zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf 1:4 in Einrichtungen für unter Dreijährige und 1:10 in Einrichtungen für Drei- bis Sechsjährige pro vollzeitbeschäftigter **Hilfskraft** und Jahr maximal 30.000 Euro.
- Antragstellung:** jährlich bis spätestens 25.02. für Ausgaben des laufenden Betreuungsjahres

7. Kinderspielgruppenförderung (laut Richtlinie)

Betreuungsform: Kinderspielgruppen

- Es werden 40% eines anerkannten Stundensatzes laut Richtlinie pro geöffneter Stunde und Monat im Rahmen von Personalkosten gefördert.
- Bei der Betreuung von schulpflichtigen Kindern erhöht sich der Fördersatz auf 60% für die Halbtage an denen die schulpflichtigen Kinder anwesend sind.
- Wird ein Kind mit besonderen Bedürfnissen in der Kinderspielgruppe betreut und von der pädagogischen Fachaufsicht der Landesregierung eine Änderung des Betreuungsschlüssels genehmigt, werden die damit verbundenen Mehrkosten des Betreuungspersonals der Kinderspielgruppe vom Land ebenfalls übernommen.

8. Förderung der Tageseltern (laut Richtlinie)

Betreuungsform: Tageseltern

Die Betreuung über Tageseltern erfolgt ausschließlich über die Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH und wird mit anteiligen Personalkosten in Höhe von 45% unterstützt.

Antragstellung: monatliche Abrechnung der Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH

9. Förderung der Ferienheime

Betreuungsform: Ferienheime

- Kindererholungsaktionen: Ferienheime erhalten aufgrund der durchgeführten Turnustage pro Kalenderjahr einen Fixbetrag. Die Auszahlung erfolgt über den FB Jugend und Familie.
- Turnus- und Investitionskosten: Der Sozialfonds stellt jährlich einen Fixbetrag zur Verfügung. Die Ferienheime erhalten für die durchgeführten Turnusse, die betreuten Kinder und die getätigten Investitionen einen Anteil dieses Fixbetrags. Der Fixbetrag wird immer unter allen eingereichten Anträgen aufgeteilt. Die Auszahlung erfolgt über die Abteilung IVa, FB Kinder- und Jugendhilfe.

Förderungen an Gemeinden

10. Förderung an Gemeinden zu den Fahrtkosten von Kindern in Kindergartengruppen (laut Richtlinie)

Betreuungsform: Kindergartengruppen

Den Gemeinden wird zur teilweisen Deckung der Fahrtkosten, die für die Beförderung der in ihrem Gemeindegebiet wohnenden Kinder zu und von Kindergartengruppen anfallen, eine Förderung zwischen 30% bis 60% gewährt. Der Fördersatz ergibt sich durch die Finanzkraftkopfquote.

Antragstellung: jährlich bis spätestens 31.10. für das vergangene Betreuungsjahr

11. Förderung des Personalaufwandes der Gemeinden / Abgangsdeckung (laut Richtlinie)

Betreuungsform: Schulkindgruppen und Tageseltern

Bei jeder Gemeinde wird von der Finanzabteilung (landesintern) festgelegt, in welcher Höhe ihr aufgrund ihrer Finanzkraft Aufwendungen für Schulkindgruppen und Tageseltern zumutbar sind. Wird dieser Betrag überschritten, erhält die Gemeinde eine zusätzliche Förderung des Landes. Diese Förderung liegt je nach Einwohnerzahl zwischen 80% und 10% der überdurchschnittlichen Ausgaben. Anerkenntbar sind Ausgaben für Schulkindgruppen und Tageseltern.

Antragstellung: jährlich bis spätestens 30.06. für die Ausgaben des vorigen Kalenderjahres